

Lesefassung
Satzung der Gemeinde Laboe über die Bildung eines SeniorInnenbeirates vom
26.11.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.03.2021

Aufgrund des § 4 i.V.m. den §§ 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOB. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOB. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2014 folgende Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Bildung eines SeniorInnenbeirates erlassen:

*Zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 31.01.2021
mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.03.2021*

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Laboe wird ein SeniorInnenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des SeniorInnenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der SeniorInnenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Laboe. Die Gemeinde unterstützt den SeniorInnenbeirat in seinem Wirken. Sie unterrichtet ihn frühzeitig über alle gemeindlichen Planungen und Vorgaben sowie weitere Angelegenheiten, die Belange von Seniorinnen und Senioren berühren und bezieht ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgabe des SeniorInnenbeirates ist die Beteiligung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Laboe nach der geltenden Gemeindeordnung (GO). Der SeniorInnenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren EinwohnerInnen in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
- (2) Zu den Aufgaben des SeniorInnenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (3) Der SeniorInnenbeirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten und zu beraten.
- (4) Der SeniorInnenbeirat erstattet der Gemeindevertretung mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

§ 3 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Der SeniorInnenbeirat, vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied, hat das Recht, in der Gemeindevertretung und in deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen; dies gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
- (2) Dem SeniorInnenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Dies gilt auch für nichtöffentliche Vorlagen, wenn Belange des Beirates betroffen sind und gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, nicht entgegenstehen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des SeniorInnenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der SeniorInnenbeirat besteht aus 7, mindestens jedoch 3, gewählten Personen. Der Beirat soll nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt werden.
- (2) Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Laboe gemeldet sind, sofern sie nicht nach § 4 oder § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (4) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in einer SeniorInnenversammlung, zu der die nach § 4 Absatz 3 wahlberechtigten Personen durch die Gemeinde öffentlich eingeladen werden.
- (2) Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingeleitet und in Form einer Öffentlichen Bekanntmachung in den Medien bekannt gegeben.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle nach § 4 Absatz 3 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Laboe. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- (5) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat bis zu 5 Stimmen, von denen nur jeweils 1 Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (6) Die Stimmenzählung ist öffentlich. Sie wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister durchgeführt.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des SeniorInnenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Liste nachrückender Bewerberinnen und Bewerber. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister das Wahlergebnis fest.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der Gemeindevertretung.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der SeniorInnenbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister einberufen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 7 Vorstand

- (1) Der SeniorInnenbeirat wählt auf der konstituierenden Sitzung, zu der die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister einlädt, aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den SeniorInnenbeirat. Sie oder er ist für die Geschäftsführung zuständig. Die oder der Vorsitzende bzw. ihre oder seine Stellvertretung leitet die Versammlung des SeniorInnenbeirates.
- (3) Der SeniorInnenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 8 Einberufung des SeniorInnenbeirates

- (1) Die Sitzungen des SeniorInnenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der SeniorInnenbeirat ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Beirates einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des SeniorInnenbeirates erforderlich macht, mindestens jedoch viermal im Jahr. Zu einer Sitzung des SeniorInnenbeirates soll mit einer 7-tägigen Frist eingeladen werden. In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

§ 9 Finanzbedarf

- (1) Der SeniorInnenbeirat verfügt über einen im Rahmen des jeweiligen Haushaltes der Gemeinde Laboe zur Verfügung gestellten eigenen, selbst zu verwaltenden Haushaltstitel.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Laboe Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld.

§ 10 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des SeniorInnenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostseebad Laboe, den 26.11.2014

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Bürgermeister
Gez. Walter Riecken

Ausgefertigt am 26.11.2014, veröffentlicht am 16.12.2014

1. Änderungssatzung ausgefertigt am 31.03.2021, veröffentlicht am 03.04.2021